

# **Verordnung der Stadt Bad Berneck i.F. über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (AnschlägeVO – ÖAVO)**

Die Stadt Bad Berneck erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

## **§ 1 Öffentliche Anschläge**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Veranstaltungshinweise in Plakatform, Aufkleber, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Bad Berneck i. F. zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und –stände und Schaukästen ) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Bad Berneck i. F. vorgeführt werden. Andere Werbeträger wie Plakatreiter usw. sind gesondert zur Genehmigung zu beantragen.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

## **§ 2 Ausnahmen**

- (1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu 44 Tagen vor dem Wahltermin sowie bis zu 14 Tagen vor konkreten Veranstaltungen Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen oder anbringen lassen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen berechtigten gestatten und Belange der Verkehrssicherheit beachtet werden (z.B. separate Anschlagtafeln der Stadt für Wahlen). Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 44 Tage vor dem Abstimmungstermin. Weitere Werbeträger wie Plakatreiter usw. sind gesondert zur Genehmigung zu beantragen. Die Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.
- (2) Ortsansässige Vereine oder Vereine, die im Stadtgebiet Veranstaltungen durchführen, dürfen in Abstimmung mit der Stadt Bad Berneck diese Veranstaltungen mit Plakaten und Zetteln bewerben. Weitere Werbeträger (Plakatträger u.ä.) sind gesondert zur Genehmigung zu beantragen.
- (3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

- (4) Die Stadt kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

### **§ 3**

#### **Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht**

Auf den Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person zu benennen. Die Anschläge sind nach dem Ereignis bzw. nach Ablauf der festgesetzten Frist unverzüglich, spätestens innerhalb von 1 Woche zu entfernen. Anschläge, die unter Nichtbeachtung von § 1 Abs. 1 und ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes bzw. einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder vom Veranstalter, für dessen Veranstaltung geworben wurde, unverzüglich zu entfernen.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand (§ 2 Abs. 1 bis Abs. 4) gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 2 Abs. 4) erteilt ist,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne vorherige Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt,
3. entgegen § 3 die Anschläge nicht kennzeichnet oder sie nicht fristgerecht entfernt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Bad Bernecker Stadtanzeiger in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Die Verordnung wurde am 21. Aug. 2009 im Stadtanzeiger Nr. 34/2009 veröffentlicht. Die Verordnung tritt somit am 28. Aug. 09 in Kraft.  
In Kopie an SG I/1 und LRA Bth.

Bad Berneck i. F., 18. August 2009  
STADT BAD BERNECK I. F.

  
Jürgen Zinnert  
Erster Bürgermeister